Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/5/15 12Os48/08p, 12Os73/08i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.2008

Norm

SMG §28a Abs2 Z1

Rechtssatz

Verfolgt der Täter die Absicht, dieses durch fortlaufende Tathandlungen verwirklichte Delikt in der Weise zu wiederholen, dass er mittels eines vom Additionsvorsatz umfassten Kleinhandels mehrfach ein die Grenzmenge infolge Zusammenrechnung übersteigendes Suchtgiftquantum erzeugt, ein- oder ausführt, einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, so handelt er bei Intention auf eine fortlaufende Einnahme (§ 70 StGB) gewerbsmäßig nach § 28a Abs 2 Z 1 SMG.

Entscheidungstexte

- 12 Os 48/08p
  Entscheidungstext OGH 15.05.2008 12 Os 48/08p
- 12 Os 73/08i
  Entscheidungstext OGH 19.06.2008 12 Os 73/08i
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123910

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at